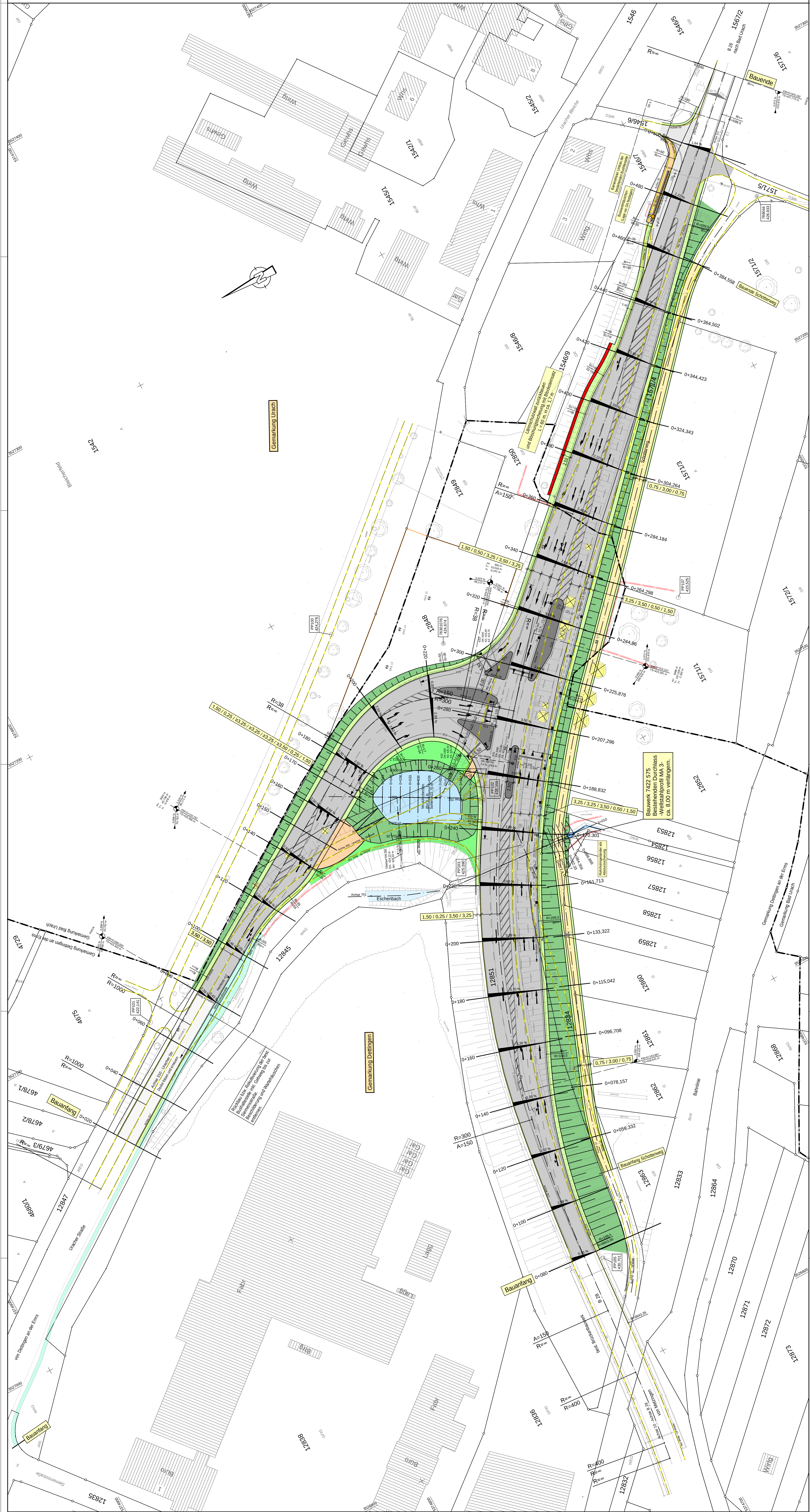




Sollten bei der Durchföhrung vorgesehener Erhebungen archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DStG umgehend einer Denkmalbehörde oder der Gemeinde anzumelden. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauern, Bränschichten, auffällige Erdveränderungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.

Auf die Abfindung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DStGlG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Liefern in Baubauk zu rechnen.

Ausstehende Baufreien sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

[illegible]

Nr.	Art der Forderung		Datum	Name

[illegible]

AUSFÜHRUNGSSENTWURF

Straßenbauverwaltung Baden - Württemberg		Umlage	5
Straße:		Blatt-Nr.	1
B 28			
Nächster Ort:		Lageplan	
Bad Urach			
PROJIS-Nr.:			
PSP- Element:		Maßstab: 1: 500	
V.2410.80028.A04			

Aufgabenstellung: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen Postfach 10 15 54 Tübingen, den 20.11.2024	
---	--